

Das Dilemma illegitimer Schulden

Mitu Gulati

Das Völkerrecht schreibt vor, dass Staaten und Regierungen die von ihren Vorgängern eingegangenen Schulden erben («die Nachfolge antreten»), wie schlecht beraten die Geldaufnahme auch gewesen sein mag. Es gibt Situationen, in denen die strikte Anwendung dieser Gesetzesvorschrift zu einem moralisch verwerflichen Ergebnis führt. Ein Beispiel: Wenn künftige Generationen von Bürgerinnen und Bürgern das Geld zurückzahlen müssen, das im Namen des Staates von einem früheren Diktator geborgt und dann von diesem unterschlagen worden ist.

Unter den behaupteten Ausnahmen zu dieser allgemeinen Regel der Staatsnachfolge befinden sich diejenigen Schulden, die «illegitime Schulden» genannt werden. Diese wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts als Schulden definiert, die von einem despotischen Regime eingegangen wurden und nicht dem Volk zugute kamen, das die Schulden zurückzahlen verpflichtet ist. Ein geflüchteter Diktator liefert das klassische Beispiel dafür.

Der Sturz von Saddam Hussein 2003 im Irak entfachte neues Interesse am Thema. Einige zeitgenössische Kommentatoren haben die Meinung vertreten, indem man das Konzept der illegitimen Schulden als anerkannte Ausnahme zur Regel der Staatsnachfolge akzeptiere, wäre eine nachfolgende Regierung juristisch in der Lage, die Kredite nicht anzuerkennen, die von einem übel beleumdeten früheren Regime eingegangen wurden. Dies hätte ihres Erachtens zwei Vorteile: Es würde die moralisch verwerfliche Konsequenz verhindern, dass eine unschuldige Bevölkerung gezwungen würde, Schulden zurückzuzahlen, die in ihrem Namen, aber nicht zu ihrem Nutzen eingegangen wurden, und gleichzeitig würde es potentielle Kreditgeber an ein illegitimes Regime zu einem Überdenken veranlassen, ob es klug sei, Gelder auf einer so schwachen legalen Basis zuzusprechen.

Ich glaube, dass sich in dieser aktuellen Debatte das Adjektiv «illegitim» unausgesprochen verschoben hat von seiner herkömmlichen Bedeutung, die Schulden zu charakterisieren («illegitime Schulden»), und jetzt das Regime charakterisiert («Schulden eines illegitimen Regimes»). Das bedeutet eine gewichtige Akzentverlagerung. Damit diese neue Version des Konzepts der illegitimen Schulden anwendbar ist, muss jemand die Aufgabe übernehmen,

einer beträchtlichen Zahl von Regimes auf der ganzen Welt ein grosses «I» anzuheften. Wer aber wird diese Einschätzung von Illegitimität vornehmen und nach welchen Kriterien? Der Einsatz ist hoch. Ein nicht anwendbares oder vages Konzept könnte den internationalen Kapitalverkehr souveräner Kreditnehmer generell bedeutsam einschränken.

Ich bin skeptisch, ob diese definitorische Herausforderung bestanden werden kann. Statt aber die ganzen Bestrebungen als vergeblich abzubuchen, geht es mir vielmehr darum, zu untersuchen, inwiefern Prinzipien des Zivilrechts eingesetzt werden könnten, um eine Nachfolgeregierung vor der juristischen Eintreibung von Schulden zu schützen, die ein früheres Regime unter irregulären Umständen eingegangen ist. Eine vollständige Zurückweisung aller Verträge, die ein niederträchtiger Vorgänger unterzeichnet hat, mag für eine Nachfolgeregierung emotional und politisch befriedigender sein, aber es ist vermutlich der klügere Weg, auf wohl anerkannten Prinzipien des Zivilrechts basierende Massregeln gegen die juristische Durchsetzung einiger dieser Ansprüche zu entwickeln. Ich glaube, dass solche Massregeln im bestehenden US-Recht (und vermutlich auch anderswo) existieren und verwendet werden könnten, um viele, wiewohl eingestandenermassen nicht alle, Fälle vermutlicher illegitimer Schulden zu behandeln.